

## II. Bekanntmachungen des Magistrats

### Ernährung

#### Ungültigkeitserklärung von Lebensmittelkarten

Durch Sturmwind gelöste Hausrümpfer haben am Sonnabend, dem 23. März 1946, die Verpackung eines Paketes Lebensmittelkarten beim Transport zerschlagen. Einzelne dieser Karten sind vom Sturmwind verweht worden. Daher wird angeordnet:

1. Die April-Lebensmittelkarten für Schwerarbeiter mit den Nummern 14 501 bis 15 000 und der Umschrift COA um das Stadtwappen (den Bären) werden für ungültig erklärt; sie dürfen nicht beliefert oder sonst bewertet werden.
2. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 aus.

Berlin, den 30. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

I. V.: Dr. D ü r i n g

#### Kartoffelbezug im Mai 1946

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl I, Seite 1521) wird bestimmt:

1. Der Abschnitt A4 der Kartoffelkarte enthält die Kartoffelration für den 31. Mai; der Abschnitt A4 ist ausschließlich in der dritten Mai-Dekade gültig und bei Einlösung in den Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten usw. mit 400 g — vierhundert Gramm —

zu bewerten; soweit er in Kleinhandelsgeschäften eingelöst wird, besteht Kundenbindung auch für Abschnitt A4 bei dem Kleinhändler, bei dem der Verbraucher zum Kartoffelbezug für Mai 1946 angemeldet ist.

2. Der „Voranmeldeschein“ an der Berliner Kartoffelkarte für Mai 1946 gilt nur in Verbindung mit dem Sonderabschnitt „Kt. V“ der Lebensmittelkarten für Mai (Gruppen I, II, III, IVA, IVB, IV C, V).

Die Großabschnitte über je „2000 g Kartoffeln Mai 1946“ für die erste, zweite und dritte Dekade Mai (mit den Unterscheidungszeichen I, II u^d III) gelten in Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten, Betriebsküchen usw. jeweils nur in Verbindung mit dem an den Lebensmittelkarten für Mai vorgesehenen Ergänzungsabschnitt „Kt.-E 1“ (für die erste Dekade Mai), „Kt.-E 2“ (für die zweite Dekade Mai) und „Kt.-E 3“ (für die dritte Dekade Mai).

3. Die Kartoffel-Voranmeldescheine sind den Kleinhändlern spätestens bis zum 3. Mai 1946 vorzulegen. Der Kleinhändler ist zur Abrechnung der Voranmeldescheine mit den entsprechenden Ergänzungsabschnitten bis zum 6. Mai 1946 verpflichtet.
4. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl I, Seite 734) aus.

Berlin, den 2. Mai 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

I. V.: Dr. D ü r i n g

### Volksbildung

#### Durchführungsbestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes in Berlin

Die Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin hat in ihrer Sitzung vom 2. April 1946 die vom Magistrat der Stadt Berlin am 31. Januar 1946 beschlossenen Durchführungsbestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes gebilligt. Der von der Alliierten Kommandantur genehmigte Wortlaut der Durchführungsbestimmungen wird hiermit veröffentlicht:

1. Religionsunterricht ist in allen Schulen der Stadt Berlin an die Kinder zu erteilen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte den Religionsunterricht verlangen. Das Verlangen hat durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bei den zuständigen Kirchengemeinden zu erfolgen.

2. Der Religionsunterricht wird von den Geistlichen, Lehrern oder anderen geeigneten Personen erteilt, die von den Kirchengemeinschaften damit beauftragt werden. Die Geistlichen und Religionslehrer erhalten ihre Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichtes von den entsprechenden Kirchengemeinschaften.

3. Grundsätzlich ist den Kirchengemeinden die Möglichkeit zu geben, zwei Stunden in der Woche Religionsunterricht zu erteilen. Diese Stunden sind normale Schulunterrichtsstunden, jedoch nur für die Kinder, deren Eltern den Wunsch äußern, daß ihren Kindern religiöser Unterricht erteilt werden soll. Die Kinder, deren Eltern solche Teilnahme an dem Religionsunterricht nicht wünschen, dürfen zur Teilnahme nicht beeinflusst werden.